



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Basel-Stadt

Anpassung Klima und Umwelt

Prüfungsbericht

3. September 2025



Autor

Samuel Scherer, Leiter Richtplangruppe Nordwestschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2025), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Klima und Umwelt Richtplan Kanton Basel-Stadt

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-12-19/2

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	4
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	5
2.1	ST4 Rhein und Ufer aufwerten	5
2.2	S1.1 Entwicklung des Siedlungsgebiets.....	5
2.3	VE1.2 Energie	6
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	8

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans wird die Richtplananpassung durch das Departement (UVEK) genehmigt. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen befindet der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 29. April 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Anpassungen Klima und Umwelt des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 9. Mai 2025 reichte die Regierungsrätin des Kantons Basel-Stadt die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Basel-Stadt lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext
- Richtplankarte
- Erläuterungsbericht
- Vernehmlassungsbericht

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung vom 26. März 2024 - 30. Juni 2024 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht (Vernehmlassungsbericht) zu den Anpassungen Klima und Umwelt festgehalten. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 4. Oktober 2024 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 12. Mai 2025 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Energie (BFE) sowie die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 14. August 2025 wurde der Regierungsrat gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 27. August 2025 hat der Regierungsrat Stellung genommen und sich mit dem Entwurf des Prüfungsberichtes einverstanden erklärt.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Der Kanton Basel-Stadt etabliert mit der Richtplananpassung 2024 das Thema 'Klima und Umwelt' als Querschnittsthema. Besondere Aktualität erhält die Anpassung durch die kantonale Volksabstimmung vom 27.11.2022 in der die Erreichung des Netto-Null-Ziel bis 2037 in der Kantonsverfassung verankert wurde. Angepasst werden neben der Einleitung und der Strategie die Richtplankapitel Siedlung, Natur und Landschaft sowie Ver- und Entsorgung sowie die Strategie ST 13 für eine stadtgerechte Mobilität.

Der Kanton Basel-Stadt stützt sich bei der Anpassung auf diverse nationale und auf fundierte und umfassende kantonale Grundlagen, wie beispielsweise auf die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030, den Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel, die Bodenstrategie Schweiz, das Landschaftskonzept Schweiz, die Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz, die kantonale Klimaschutzstrategie, die Stadtklimaanalyse und das Stadtklimakonzept. Bei der Überarbeitung hat sich der Kanton Basel-Stadt am Leitfaden 'Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan' des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) orientiert.

2.1 ST4 Rhein und Ufer aufwerten

Der Bund zeigt sich mit der allgemeinen Stossrichtung des Kapitels zur Aufwertung der Rheinufer einverstanden. Die dort postulierte trinationale Hafenentwicklung wird seitens Bund nicht verfolgt und er ist im Gegenteil bestrebt, die entsprechenden Infrastrukturen auf Schweizer Territorium zu sichern. Mit der laufenden Totalrevision des Gütertransportgesetzes (GüTG) soll die Hafeninfrastuktur den Status 'nationale Bedeutung' erhalten.

Hinweis: Der folgende Satz der ST4 Rhein und Ufer aufwerten: «Möglichkeiten für langfristige trinationale Hafenentwicklungen sind zu beobachten und im Rahmen des politischen Austauschs mit den deutschen und französischen Nachbarn zu evaluieren» kann als langfristig ausgerichtetes Interesse des Kantons so stehen bleiben. Der Bund verfolgt derzeit eine andere Strategie und ist bestrebt, die Hafeninfrastrukturen auf Schweizer Territorium zu sichern.

2.2 S1.1 Entwicklung des Siedlungsgebiets

Gebiet Holzmühleweg, Riehen

In der Richtplankarte nimmt der Kanton das Gebiet Holzmühleweg (ca. 1.5 ha) in der Gemeinde Riehen neu in das Siedlungsgebiet auf. Gemäss Mitwirkungsbericht erfolgt die Anpassung auf Antrag der

Gemeinde Riehen. Diese weist darauf hin, dass die Grünzone am Holzmühleweg bereits heute gemäss Zonenplan Riehen innerhalb des Siedlungsgebiets liegt. Weiter weist die Gemeinde darauf hin, dass in diesem Gebiet ein zweiter Standort für die Geothermieanlage geplant ist. Hierzu sollen Teile der Grünzone in eine Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (NöI) umgezont werden. Es handelt sich bei der Siedlungsgebietserweiterung um eine Nachführung des Siedlungsgebiets im Sinne einer technischen Anpassung. Zum Geothermievorhaben äussert sich der Bund im Kapitel 2.3 dieses Berichts.

Zur Nachführung des Siedlungsgebiets weist das BAFU darauf hin, dass das Gebiet in der Grundwasserschutzzone S2 gemäss Anhang 4 Ziffer 123 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) liegt. Die Grundwasserschutzzonen werden aktuell von der Gemeinde angepasst, nach der rechtskräftigen Ausscheidung liegt das Gebiet Holzmühleweg in der Zone S3. Gemäss BAFU sind in der Zone S2 Bauten nicht zulässig. Bauten dürfen erst erstellt werden, wenn die angepasste Grundwasserschutzzone S3 rechtskräftig ausgeschieden ist.

Hinweis: Das neu ins Siedlungsgebiet aufgenommene Gebiet Holzmühleweg überlagert aktuell eine Grundwasserschutzzone S2. Bauten dürfen erst erstellt werden, wenn die Grundwasserschutzzone wie vom Kanton vorgesehen in eine Grundwasserschutzzone S3 überführt worden und die Zone rechtskräftig ist.

2.3 VE1.2 Energie

Der Kanton Basel-Stadt nimmt das Geothermievorhaben «Gebiet Holzmühleweg» in Riehen im Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Richtplan auf. Die vorgesehene Bohrtiefe wird laut Richtplanerläuterungen über 1'000 m liegen. Die Anlage soll bis im Jahr 2027/2028 realisiert werden. Das Vorhaben wurde erst nach der erfolgten öffentlichen Mitwirkung und Vorprüfung durch den Bund in den Richtplan aufgenommen, der Bund äussert sich im Rahmen des Richtplanverfahrens somit erstmals zu diesem Vorhaben.

Die geplante Anlage liegt gemäss BAFU aktuell in der Grundwasserschutzzone S2, soll aber gemäss Auskunft des Kantons im Rahmen der laufenden Anpassung der Gewässerschutzzone in eine Grundwasserschutzzone S3 überführt werden. In den eingereichten Erläuterungen sind keine Angaben zur räumlichen Abstimmung des Geothermievorhabens ersichtlich.

Unter der Voraussetzung, dass das Geothermievorhaben mit der Anpassung der Grundwasserschutzzonen in der Zone S3 zu liegen kommt, gelten folgende rechtliche Voraussetzungen. In der Grundwasserschutzzone S3 sind Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern, grundsätzlich nicht zulässig. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (Anhang 4 Ziffer 221 Absatz 1 Buchstabe b der Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201). Auf der Stufe des kantonalen Richtplans muss der Kanton aufzeigen, wie das Thema Grundwasserschutz betroffen ist und erläutern, welche öffentlichen Interessen mit der Realisierung des Geothermievorhabens verbunden sind, wie der Kanton die Interessen des Grundwasserschutzes bei der Standortwahl für das Geothermievorhaben stufengerecht berücksichtigt hat (Interessenabwägung) bzw. welche Alternativstandorte geprüft wurden. Zudem muss der Kanton stufengerecht aufzeigen, wie er das Grundwasser zu schützen gedenkt. Im Hinblick auf eine Festsetzung sind diese Punkte in den Erläuterungen darzulegen. In der nachgeordneten Planung hat der Kanton sicherzustellen, dass eine Gefährdung für die Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton hat im Hinblick auf eine Festsetzung des Geothermievorhabens «Gebiet Holzmühleweg» in Riehen eine stufengerechte Auseinandersetzung mit dem Grundwasserschutz vorzunehmen und die Interessenabwägung darzulegen. Er muss dabei aufzeigen, welche öffentlichen Interessen mit der Realisierung des Geothermievorhabens verbunden sind und wie er die Interessen des Grundwasserschutzes bei der Standortwahl für das Geothermievorhaben stufengerecht berücksichtigt hat bzw. welche Alternativstandorte geprüft wurden.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton hat im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass eine Gefährdung für die Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 3. September 2025 werden die Richtplananpassungen «Klima und Umwelt» des Kantons Basel-Stadt mit den Aufträgen gemäss Ziffer 2 und 3 genehmigt.
2. Der Kanton Basel-Stadt hat im Hinblick auf eine Festsetzung des Geothermievorhabens «Gebiet Holzmühleweg» in Riehen eine stufengerechte Auseinandersetzung mit dem Grundwasserschutz vorzunehmen und die Interessenabwägung darzulegen. Er muss dabei aufzeigen, welche öffentlichen Interessen mit der Realisierung dieses Geothermievorhabens verbunden sind und wie er die Interessen des Grundwasserschutzes bei der Standortwahl für das Geothermievorhaben stufengerecht berücksichtigt hat bzw. welche Alternativstandorte geprüft wurden.
3. Der Kanton Basel-Stadt hat im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass beim Geothermievorhaben «Gebiet Holzmühleweg» eine Gefährdung für die Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Ulrich Seewer
Vizedirektor